

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Versetzung von Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamten nach § 15 Beamtenstatusgesetz**

Nach § 15 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) können Beamtinnen und Beamte auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4948** vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2023 beantwortet:

1. Nach welchem Verfahren wird die Versetzung von Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamten in andere Bundesländer oder zum Bund derzeit organisiert (bitte darstellen nach Möglichkeiten, beispielsweise Versetzung ohne Tausch, Versetzung im Rahmen eines Ringtauschs und Dienstpostentauschs)?

Antwort:

Das Instrumentarium der "Tauschversetzungen" ist ein zwischen dem Bund und den Bundesländern initiiertes Verfahren, um Polizeibeamtinnen und -beamten die Möglichkeit eines Dienstherrnwechsels zu eröffnen und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Dieses Verfahren stellt die Interessen der beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mittelpunkt und versucht, unter Berücksichtigung dienstlicher Belange den Dienstherrnwechsel zu ermöglichen.

Gemäß § 15 Beamtenstatusgesetz erfolgt ein Bund-/Länderwechsel mit Einverständnis des aufnehmenden und des abgebenden Dienstherrn. Ein Antrag auf Versetzung zum Bund beziehungsweise zu einem anderen Bundesland im Wege einer Tauschversetzung ist immer beim eigenen Dienstherrn zu stellen. Die Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten sind in diesem Zusammenhang gehalten, sich eine Tauschpartnerin/einen Tauschpartner zu suchen. Zudem besteht die Möglichkeit, sich auf die "Vormerkliste" des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales setzen zu lassen. Um die Wechselwünsche realisieren zu können, werden auch Ringtauschverfahren durchgeführt sowie zeitversetzte Versetzungen vorgenommen.

Die wechselwilligen Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten sollen sich in derselben Laufbahn befinden und müssen persönlich und gesundheitlich geeignet sein. In sozialen Härtefällen ermöglichen einige Dienstherrn - auch Thüringen - im Einzelfall einen Wechsel ohne Tauschpartnerin/Tauschpartner, indem auf Grund der persönlichen Situation der Polizeivollzugsbeamtin/des Polizeivollzugsbeamten der

abgebende Dienstherr auf Personalersatz verzichtet und dies beim aufnehmenden Dienstherrn, insbesondere haushaltsrechtlich, möglich ist.

Weitestgehend werden die Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten, die zur Thüringer Polizei wechseln wollen, dort eingesetzt, wo sie selbst ihre künftige Verwendung sehen. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, erarbeitet die Landespolizeidirektion entsprechende Verwendungsvorschläge. Sofern im Einzelfall abgebende und aufnehmende Dienststelle bei einer Tauschversetzung nicht identisch waren, erfolgt stets ein Ausgleich über eine andere Tauschversetzung beziehungsweise über die Abgabeplanung.

2. Wie viele Gesuche auf Versetzung in andere Bundesländer oder zum Bund wurden von Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamten in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils gestellt und wie viele davon waren Anträge auf Versetzung im Rahmen eines Dienstpostentauschs?
3. In welche Bundesländer (einschließlich Bund) wurden die Versetzungsgesuche in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils in welcher Anzahl gestellt (bitte unterteilen in Dienstpostentausch und Versetzung ohne Tausch)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 1 stellen sich die Gesuche auf Versetzung bezogen auf den Bund und die jeweiligen Länder wie folgt dar:

Bund/Länder	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	2	1	2	4	1
Bayern	5	1	-	1	3
Baden-Württemberg	-	3	-	2	-
Berlin	-	-	-	-	1
Brandenburg	2	-	2	1	1
Bremen	-	1	-	-	-
Hessen	4	3	3	5	4
Mecklenburg-Vorpommern	1	2	-	1	1
Niedersachsen	-	-	1	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	1	-	1
Rheinland-Pfalz	1	-	-	-	-
Sachsen	4	1	1	12	4
Sachsen-Anhalt	5	4	5	-	3

4. Wie viele der Versetzungen von Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamten in andere Bundesländer oder zum Bund waren Ergebnis eines Dienstpostentauschs zwischen Bundesländern und dem Bund?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 1 stellen sich die Versetzungen wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
2018	15
2019	15
2020	9
2021	18
2022	16

5. Wie vielen Versetzungen von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Freistaat Thüringen wurde in den Jahren 2018 bis 2022 zugestimmt? Wie viele davon waren jeweils Versetzungen im Rahmen eines Dienstpostentauschs beziehungsweise eines Ringtauschs?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 1 wurde Versetzungen wie folgt zugestimmt:

Jahr	Anzahl
2018	13
2019	16
2020	10
2021	21
2022	19

6. In wie vielen Fällen wurde diesen Versetzungsgesuchen in den Jahren 2018 bis 2022 nicht zugestimmt?

Antwort:

Es wurde in neun Fällen einer Versetzung nicht zugestimmt.

7. Welche Gründe waren seitens des Dienstherrn für die Ablehnung eines beantragten Dienstpostentauschs benannt worden?

Antwort:

Ablehnungsgründe stellen insbesondere die mangelnde gesundheitliche Eignung, sehr hohe Ausfall- beziehungsweise Krankheitszeiten aber auch nicht ausreichende Leistungen in der Probezeit dar.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär